



Stadt Monschau

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 15. Mai 2022

Gemäß § 24 und § 75 b der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312 d) – SGV. NW. 1112 – fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Monschau auf.

1. Wahltag

Mit Bekanntmachung des Städteregionsrates der StädteRegion Aachen vom 14.01.2022 wurde der Wahltag für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Monschau auf den 15.05.2022 und für eine etwaige Stichwahl – vorbehaltlich der zu diesem Zeitpunkt geltenden kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen - auf den 29.05.2022 festgesetzt.

2. Ort und Zeit der Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge können bis zum 59. Tag vor der Wahl,

17.03.2022, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist),

beim Wahlleiter, Wahlamt, Zimmer 2, Laufenstraße 84, 52156 Monschau, eingereicht werden.

Die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind beim Wahlleiter kostenlos während der Dienststunden:

Montag bis Mittwoch	8.30 Uhr bis 12.15 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 12.15 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

erhältlich.

Es wird **dringend empfohlen**, die Wahlvorschläge **so frühzeitig vor dem 59. Tag vor der Wahl einzureichen**, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, **noch vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können**.

Nach Ablauf dieser Frist können nur noch solche Mängel behoben werden, die die Gültigkeit von Wahlvorschlägen nicht berühren. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind **ungültig** und müssen vom Wahlausschuss zurückgewiesen werden.

3. Wählbarkeit

Wählbar ist gemäß § 65 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW), wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

4. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können gemäß § 15 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG NRW) von politischen Parteien im Sinne des Art. 21 GG (**Parteien**), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (**Wählergruppen**) und von einzelnen Wahlberechtigten (**Einzelbewerbern**) eingereicht werden. Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig.

5. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Die Anforderungen an Wahlvorschläge sind insbesondere in den §§ 46b, 46d i.V.m. §§ 15 und 17 KWahlG NRW und in den §§ 75a, 75b i.V.m. §§ 25 bis 27 KWahlO NRW benannt. Auf diese Vorschriften weise ich ausdrücklich hin. Insbesondere bitte ich Folgendes zu beachten:

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag soll nach dem **Muster der Anlage 11d KWahlO NRW** eingereicht werden. Er muss enthalten:

1. den **Namen** und ggf. die **Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe**, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
2. **Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift** (Hauptwohnung), **E-Mail-Adresse oder Postfach** (Hauptwohnung) sowie **Staatsangehörigkeit** der Bewerberin / des Bewerbers.

Aus dem Wahlvorschlag sollen Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung der Stadt Monschau, in der Vertretung der StädteRegion Aachen, im Landtag NRW oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land NRW im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand (beglaubigte Abschrift oder Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen entsprechend § 26 Abs. 5 KWahlO NRW), eine schriftliche Satzung und ein Programm hat. Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen **zudem von einer bestimmten Anzahl von Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein** (Unterstützungsunterschriften). Es sind **mindestens 130 gültige Unterstützungsunterschriften** beizufügen. Die gesetzlichen Vorgaben für die Einreichung von Unterstützungsunterschriften sind unter Ziffer 6 erläutert.

Dem Wahlvorschlag (Anlage 11d KWahlO NRW) **sind zudem folgende Unterlagen beizufügen:**

- Die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 12c KWahlO NRW**, dass sie/er ihrer/seiner Aufstellung zustimmt und die Erklärung, dass sie/er für keinen anderen Wahlvorschlag für die Wahl einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters ihre/seine Zustimmung als Bewerber/in gegeben hat; die **Zustimmungserklärung** kann auch auf dem Wahlvorschlag abgegeben werden
- Eine **Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters** nach dem Muster der **Anlage 13b KWahlO NRW**, dass die **Bewerberin/der Bewerber wählbar** ist (die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag erfolgen)
- Bei Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der **Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerberin / des Bewerbers** nach dem **Muster der Anlage 9c KWahlO NRW**

- Bei Parteien und Wählergruppen eine **Versicherung an Eides Statt** gemäß dem **Muster der Anlage 10c KWahlO NRW** in Bezug auf die ordnungsgemäß erfolgte Bewerberaufstellung.

In Bezug auf die Anlagen 9c und 10c KWahlO NRW ist zu beachten, dass als Bewerber/in einer Partei oder einer Wählergruppe in einem Wahlvorschlag nur benannt werden kann, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet (Einzugsgebiet ist das gesamte Wahlgebiet der Stadt Monschau) hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerberin/ihren Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Als Vertreter/in einer Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/innen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Die Einhaltung dieser Vorschriften ist durch die Niederschrift gemäß der Anlage 9c KWahlO NRW nachzuweisen. Diese enthält Angaben über die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und das Ergebnis der Abstimmung.

Der/die Leiter/in der Versammlung und zwei von dieser/diesem bestimmte Teilnehmer/innen haben zudem gegenüber dem Wahlleiter entsprechend der Anlage 10c KWahlO NRW an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsame/r Bewerber/in benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als die/den gemeinsame/n Bewerber/in wählen und zur Wahl vorschlagen. Jeder Träger soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benennen.

6. Vorgaben bei der Einreichung von Unterstützungsunterschriften

Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern entsprechend der Anlage 14c KWahlO NRW zu erbringen, die auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen der Anforderung der Formblätter werden durch den Wahlleiter die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, bei Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familiennamen, Vornamen und Wohnort der vorzuschlagenden Bewerberin/des vorzuschlagenden Bewerbers im Kopf des Formblattes vermerkt. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG NRW zu bestätigen.

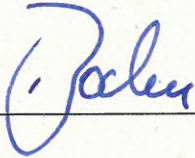
Erst nach der Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung und Angabe der o. a. Daten auf dem Formblatt dürfen Unterstützungsunterschriften geleistet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich unterschreiben**. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner **persönlich und handschriftlich ausgefüllt** werden.

Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeinde beizufügen, dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auf dem Formblatt oder auf dem Muster der Anlage 15 KWahlO NRW erbracht werden. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin / den Bewerber ist zulässig.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Monschau, den 17.01.2022	Der Wahlleiter  (Boden)
--------------------------	---